

Matera, Franco

Von: heidrun.krollmann <heidrun.krollmann@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. August 2020 17:04
An: Schulz, Antje; Matera, Franco
Cc: Krebs, Stefan; Grein, Yvonne
Betreff: RE: WG: EUKA vom 25.8.2020

Hallo, habe im Netz gefunden, dass die Anlage 8 sich außerhalb der Schutzgebietsverordnung befinden würde.

Danke

Von Samsung-Tablet gesendet

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Schulz, Antje"
Datum: 26.08.20 15:37 (GMT+01:00)
An: "Matera, Franco"
Cc: "heidrun.krollmann@t-online.de" , "Krebs, Stefan" , "Grein, Yvonne"
Betreff: WG: EUKA vom 25.8.2020

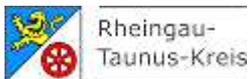
Sehr geehrter Herr Matera,

anbei die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) im BImSchG-Verfahren Windpark „Hohe Wurzel“ aus dem Jahr 2015. Die UWB hat sich zu allen Windrädern geäußert, ist aber nach Darlegung der Oberen Wasserbehörde (OWB) nur für eine Windenergieanlage zuständig. Um eine einheitliche Vorgehensweise bei dem Windpark zu gewährleisten, hat auf Antrag der OWB das hess. Umweltministerium die Zuständigkeit für diese eine Anlage von der UWB auf die OWB übertragen. Diese Entscheidung lege ich der Mail mit bei, um den Sachverhalt besser verstehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Schulz

Tel. 434



Von: heidrun.krollmann
Gesendet: Mittwoch, 26. August 2020 13:29
An: Schulz, Antje ; Matera, Franco
Cc: Krebs, Stefan
Betreff: EUKA vom 25.8.2020

Sehr geehrte Frau Schulz,

im Verlauf der gestrigen EUKA-Sitzung wurde unter verschiedenen TOPs zum erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsurteil zu den "Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm" die Position des Kreises, d.h. der Unteren Wasserbehörde nachgefragt.

Ich beantwortete, dass wohl der Kreis gehört würde, das Verfahren jedoch beim RP gelegen hätte. Außerdem war ich damals noch nicht Dezernentin und könne damit nicht berichten. Der EUKA möchte jetzt die damalige Stellungnahme zu den geplanten Windrädern auf dem Taunuskamm zur Kenntnis bekommen.

Sicherlich hat Frau Grein den Wunsch des EUKA protokolliert.

Mit freundlichen Grüßen

H. Orth-Krollmann

Von Samsung-Tablet gesendet



Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.23 • Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Regierungspräsidium Darmstadt
Abtl. Arbeitsschutz u. Umwelt Wiesbaden
Dez. 43.2 – Immissionsschutz –
z. Hd. Herrn Wolk
Lessingstraße 16-18
65189 Wiesbaden

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Herr Sperfeld
Zimmer : 3.526
Telefon: 06124-510 - 450
Telefax : 06124-510 - 18450
E-Mail : marc.sperfeld@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen: IV/Wi 43.2 WP Hohe Wurzel
Ihre Nachricht vom: 12.05.2015 und 19.06.2015

Bei Schriftwechsel
angeben:

Unser Zeichen: **FD III.23-300292-2015-sp**

Datum: 25.06.2015

Antragsteller ESWE Taunuswind GmbH
Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden
Grundstück **Taunusstein, ~**
Gemarkung Seitzenhahn Bleidenstadt Bleidenstadt
Flur 7 17 17
Flurstück 2/3 3 2
Vorhaben

**Genehmigungsverfahren im Rahmen
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung
und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115
mit einer Leistung von je 3,0 MW**

Hier: Windpark Hohe Wurzel; wasserrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der mit Datum vom 12.05.2015 eingereichten Unterlagen sowie der mit Datum vom 09.06.2015 eingereichten Ergänzungsunterlagen (Umweltverträglichkeitsprüfung) können wir Ihnen mitteilen, dass der Antrag hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange vollständig ist.

Zu dem Bauvorhaben geben wir die nachfolgende wasserrechtliche Stellungnahme ab.

Stellungnahme zum BImSchG-Antrag

Ausgangssituation:

Die Standorte sowie die Zuwegungen zu den einzelnen Windenergieanlagen (WEA) liegen in keinem Gewässerrandstreifen bzw. amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet eines Fließgewässers.

Die Anlage (WEA 7) befindet sich innerhalb der Zone III des mit Verordnung vom 30.06.2003 amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Brunnen II „Unkenborn“ des Wasserbeschaffungsverbandes „Oberer Rheingau“ in der Stadt Taunusstein, Gemarkung Seitzenhahn, Rheingau-Taunus-Kreis.

Die Anlagen (WEA 1 – 6 und WEA 9 – 10) befinden sich in der Zone III des mit Verordnung vom 17.12.1979 amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Wiesbaden AG, Sitz in Wiesbaden, und der Europäischen Gesellschaft für Kur- und Erholungshäuser e.V. Wiesbaden.

Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.

Beim Betrieb der Anlagen werden allerdings verschiedene Öle, Schmierfette und Kühlflüssigkeit der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) verwendet, weshalb die Anlagen danach zu überprüfen sind, ob sie den

Anforderungen der Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) genügen.
Gemäß den Antragsunterlagen wird eine einzelne Windenergieanlage E-115 mit einer Gesamtmenge an wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 kleiner 1.000 Liter betrieben.
Gemäß § 6 VAwS ist somit die Anlage in die Gefährdungsstufe A eingestuft, d.h. die Anlage ist weder anzeige- noch prüfpflichtig; sie unterliegt der Betreiberverantwortung.

Ergebnis der wasserrechtlichen Prüfung:

Den Windenergieanlagen in den beiden v.g. amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten innerhalb der Zone III (WEA 1 – 7 und 9 – 10) kann unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden.

Wasserrechtliche Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen, Herstellung der Stiche zu den Windenergieanlagen sowie Bereitstellung von Kranstellplätzen und Lagerplätzen während der Bauzeit in den festgesetzten Wasserschutzgebieten:

Auflagen:

- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage WEA 7 innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für den Brunnen II „Unkenborn“ des Wasserbeschaffungsverbandes „Oberer Rheingau“ in der Stadt Taunusstein, Gemarkung Seitzenhahn, Rheingau-Taunus-Kreis sind die Bestimmungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30.06.2003, veröffentlicht im StAnz. 49/2003 S. 4903, zu beachten.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen WEA 1 – 6 und WEA 9 – 10 innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Wiesbaden AG, Sitz in Wiesbaden, und der Europäischen Gesellschaft für Kur- und Erholungshäuser e.V. Wiesbaden sind die Bestimmungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 17.12.1979, veröffentlicht im StAnz. 2/1980 S. 55, zu beachten.
- Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 9 befinden sich jeweils in Bereichen die als eine für die Grundwassergewinnung empfindliche Zone zu bewerten sind. Für den Abstrombereich der WEA 1 ist während der Bauzeit ein ausreichend bemessener Retentionsraum herzustellen, über den ein oberflächliches Abfließen von Niederschlagswasser in den unmittelbaren Einzugsbereich des Schläferskopfstollens verhindert wird. Für die WEA 9 ist ebenfalls ein ausreichend bemessener Retentionsraum im nördlichen Abstrom der Baustelle über die Bauzeit hinaus herzustellen, über den ein Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser nach Norden in den Bereich des Roßbachstollens verhindert wird.
- Die Eingriffstiefe in den Baugrund ist so gering wie möglich zu halten. Die Baugrube darf nur so lang wie unbedingt nötig offen stehen, um eine unnötige Verminderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zu vermeiden.
- In die Baugruben soll kein Oberflächenwasser eindringen (eventuell temporäre Abdeckung).
- Die Wiederverfüllung der Fundamente und des Planums der Wegetrassen muss in kürzest möglicher Zeit mit geeignetem (grundwasserunschädlichem) Material erfolgen.
- Die Verfüllung der Baugruben und Wegetrassen darf nur mit **nicht** wassergefährdendem Material erfolgen. Für den Wegebau sind nur natürliche Mineralgemische (Schotter etc.) aus der Region zugelassen (z.B. Taunusquarzit oder Grauwacke, jedoch kein Diabas, kein Basalt, kein Kalkstein). Grundsätzlich gilt für alle zur Verwendung kommenden mineralischen Baustoffe, dass sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich und gemäß dem Zuordnungswert Z0 nach LAGA eingestuft sein müssen. Die Verwendung von Recyclingmaterial wie z.B. Ziegelbruch, Betonbruch und sonstiger Bauschutt ist für den Wegebau im Interesse des Grundwasserschutzes unzulässig. Der anfallende Erdaushub muss seitlich in Mieten gesondert gelagert, witterungsfest mit Planen überdeckt und zur Verfüllung der Baugruben wieder verwendet werden.
- Die Verfüllung muss so erfolgen, dass eine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse möglichst gering ist. Eine Drainagewirkung der Wege- und Leitungstrassen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Eine wasserundurchlässige Versiegelung des Bodens in den Wegetrassen ist ebenfalls zu vermeiden.

- Um ein präferenzielles Abfließen von oberflächennahem Grundwasser innerhalb des Sandbettes der Kabeltrassen zu unterbinden, ist in Gefällerrichtung je 1,0 m Höhendifferenz oder (bei Steillagen) in einem Abstand von etwa 20,0 m in der Grabensohle mindestens ein Grabenschott aus einer tonig-lehmigen Schürze herzustellen. Die Grabenschotte sind von der Grabensohle bis Unterkante Wegeaufbau in einer Breite von 1 m (in Grabenlängsrichtung gemessen) herzustellen und seitlich mindestens 20 cm in die Grabenwand einzubinden.
- Bodenverbesserungsmaßnahmen mit Bindemitteln wie z.B. Kalk sind in festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht zugelassen. Die Wege sind im Hocheinbau mit natürlichem Mineralgemisch (Schotter), auf gering tragfähigem Untergrund ggf. zusätzlich mit einem Geotextil (Vlies, Geogitter) herzustellen.
- Nach Herstellung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Zuwegungen und Kabeltrassen) sind die nicht mehr benötigten Platz- und Wegebefestigungen wieder restlos zu entfernen und mit örtlichem Boden wieder herzustellen.
- Es sind nur nicht wassergefährdende (u.a. chromatarne) Zemente und nicht wassergefährdende Zuschlagstoffe für den Fundamentbeton zu verwenden. Es ist wasserundurchlässiger Beton herzustellen.
- Von Anstrichen und Lackierungen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe ausgetragen werden, auch bei Reparaturen während der Betriebszeit der Windenergieanlagen.
- Aus Fahrzeugen und Baumaschinen dürfen keine Kraftstoffe, keine Schmierstoffe, keine Reinigungsmittel und keine Kühlmittel in das Erdreich abtropfen oder versickern. Während der Betriebszeit und bei Reparaturen der Windenergieanlagen dürfen aus den Anlagen mit Hilfe geeigneter Sicherheitseinrichtungen gemäß VAWS keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich gelangen.
- Die Betankung und Reparatur der Baumaschinen und Fahrzeuge ist außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete auf wasserundurchlässigen Untergrund durchzuführen. Dies gilt auch bei Reparaturen während und bei Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen nach der Betriebszeit der Windenergieanlagen.
- Bei Unfällen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch den Ausführenden der Baumaßnahmen unverzüglich Sofortmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten, die zuständige Untere Wasserbehörde ist ebenfalls unverzüglich zu informieren.
- Geeignete Ölbindemittel sind in ausreichender Menge an der Baustelle vorzuhalten.
- Der Unteren Wasserbehörde ist der Beginn der Baumaßnahmen ca. zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- Der bauausführenden Firma sind vom Genehmigungsinhaber alle aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Trinkwassergewinnungsanlagen erteilten Auflagen des Genehmigungsbescheides mitzuteilen.

Zu unserer Information erbitten wir die Zusendung Ihrer Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Sperfeld
Dipl.-Ing.(FH)



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
- Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden -
Obere Wasserbehörde
Lessingstr. 16 -18
65189 Wiesbaden
- per E-Mail -

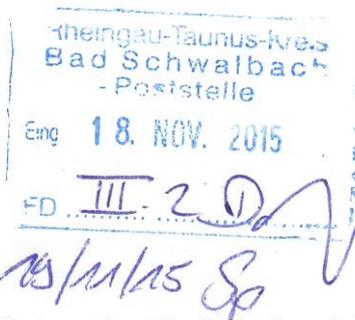
Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III 3 – 79a 12.43.06

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Lücke-Schmitz
Durchwahl: 815-1313
E-Mail: brigitte.lueke-schmitz@umwelt.hessen.de
Fax: 815-1941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 12 . November 2015

nachrichtlich:

Landkreis Rheingau-Taunus
- Der Kreisausschuss -
Untere Wasserbehörde
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach



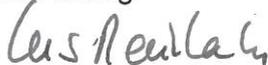
**Übertragung der wasserrechtlichen Zuständigkeit auf die obere Wasserbehörde
- Windenergieanlage Nr. 8 im Windpark „Hohe Wurzel“ auf dem Taunuskamm -**
Bericht der oberen Wasserbehörde vom 9. September 2015, Az.: IV/WI-41.1 79e04 - Wi + RTK

Hiermit übertrage ich nach § 65 Abs. 2 Satz 4 HWG die wasserrechtliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit o.a. Windenergieanlage für die Beteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie für wasserrechtliche Zulassungen von Erschließungsmaßnahmen auf das Regierungspräsidium Darmstadt - Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden - als obere Wasserbehörde.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist im Hinblick auf das Gesamtvorhaben im Windpark „Hohe Wurzel“ mit zehn Windenergieanlagen, die bis auf die Windenergieanlage Nr. 8 bereits im Zuständigkeitsbereich der oberen Wasserbehörde stehen, für einen einheitlichen Vollzug des Wasserrechts zweckmäßig.

Die beteiligte untere Wasserbehörde hat gegen die Zuständigkeitsübertragung keine Bedenken geäußert.

Im Auftrag


(Leis-Reutershahn)

Anlage: Bericht der oberen Wasserbehörde vom 9. September 2015 (für UWB)